
Schul- und Hausordnung (Stand 1.8.2021)

Die Schul- und Hausordnung soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit der am Schulleben Beteiligten erleichtern. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz, die selbstverständlichen Regeln des Anstands und das Einfügen in die Ordnung unserer Schule sind hierfür notwendige Voraussetzungen.

I. SCHULBESUCH - VERSÄUMNISSE - BEURLAUBUNG

1. An- und Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen (durch volljährige Schüler bzw. Erziehungsberechtigte, bei Berufsschülern durch den Ausbildungsbetrieb).
2. Änderungen (Anschrift, Fernsprechnummer, Ausbildungsverhältnis usw.) müssen umgehend dem Schulsekretariat gemeldet werden. Nur so können Nachteile vermieden werden, die sich aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben ergeben.
3. Regelmäßiger Unterrichtsbesuch ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Bei Krankheit ist entsprechend der Schulbesuchsverordnung die Schule unverzüglich zu verständigen. Aufgrund der Hausordnung der Albert-Schäffle-Schule sind bei Auszubildenden die Ausbildungsbetriebe für die Entschuldigung verantwortlich. Näheres regeln die allen Schülerinnen und Schülern bekanntgegebenen Hausmitteilung 7a (Vollzeit) und 7b (Teilzeit) zur Entschuldigungspflicht. Sie ist Bestandteil der Hausordnung.
4. Schüler, die zu spät in den Unterricht kommen, können von dieser Stunde ausgeschlossen werden.
5. Ein Schulbesuch unter dem Einfluss von Alkohol bzw. illegalen Drogen ist verboten.
6. Eine Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Sie kann bei den in der Schulbesuchsverordnung genannten Gründen und für bis zu zwei aufeinanderfolgende Unterrichtstage durch den Klassenlehrer erfolgen. In allen anderen Fällen und bei der Beurlaubung von Berufsschülern ist die Schulleitung zuständig. Beurlaubungen vor und nach Ferienabschnitten sind grundsätzlich nicht möglich.
7. Über Stundenplanänderungen, Prüfungstermine und wichtige schulorganisatorische Angelegenheiten wird rechtzeitig in geeigneter Form informiert. Diese gelten dann als bekannt.

II. UNFALLSCHUTZ - SICHERHEIT - HAFTUNG

1. Die Schüler unserer Schule sind während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen, bei genehmigten Veranstaltungen der SMV und auf dem direkten Schulweg gegen Unfälle versichert. Beim Verlassen des Schulgeländes z. B. in Hohlstunden oder in Pausen endet der Versicherungsschutz.
2. Zu Beginn des Schuljahres werden die Verhaltensregeln bei Unglücks- und Katastrophenfällen sowie der Fluchtwegeplan vom Klassenlehrer bekannt gegeben. Sie sind Bestandteil der Schul- und Hausordnung und werden an geeigneten Stellen im Schulgebäude (in der Regel in den Klassenzimmern) ausgehängt.

3. Die Benutzung des Aufzugs bleibt Lehrern und von Lehrern beauftragten Schülern vorbehalten. Gehbehinderten Schülern kann auf Antrag die Benutzung erlaubt werden.
4. Lehr- und Lernmittel, das Schulgebäude und seine Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln. Bei Beschädigungen muss der Schaden vom Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten ersetzt werden. Dies gilt auch beim Verlust oder Beschädigung der geliehenen Lernmittel.
5. Beschädigungen, Mängel und Gefahrenquellen im Schulbereich sind unverzüglich dem Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.
6. Das Mitbringen und Betreiben von privaten Elektrogeräten z. B. Wasserkochern und Kaffeemaschinen ist aus Gründen des Brandschutzes nicht gestattet.

III. PAUSEN - ORDNUNG UND SAUBERKEIT – RAUCHEN - REGELN

1. Störungen des Unterrichts lassen sich weitgehend vermeiden, wenn die festgelegten Unterrichtszeiten von allen Seiten eingehalten werden. Ist 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtszeit der Lehrer nicht anwesend, so hat der Klassensprecher oder, falls dieser abwesend ist, ein anderer Schüler die Verwaltung zu informieren.
2. Die Pausen zwischen den Unterrichtsstunden dienen Schülern und Lehrern zur Erholung und Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde. Der Ordnungsdienst sorgt für die Reinigung der Tafel. Nach der Pause befinden sich alle Schüler in ihrem Unterrichtsraum.
3. Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.
4. Warme Speisen und sonstige Speisen, von denen eine Geruchsbelästigung ausgeht, dürfen aus hygienischen Gründen und wegen der Geruchsbelastung nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
5. Endet für eine Klasse der Unterricht oder wechselt sie den Unterrichtsraum, ist es eine selbstverständliche Pflicht, den eigenen Platz und den Unterrichtsraum in Ordnung zu bringen. Der Ordnungsdienst schließt nach jeder Stunde geöffnete Fenster, reinigt die Tafel und sorgt dafür, dass am Ende der letzten Stunde aufgestuhlt wird.
6. Das Telefonieren sowie der Empfang und das Versenden von Textnachrichten mit Mobiltelefonen oder anderen Signal gebenden oder empfangenden Geräten sowie deren anderweitige Nutzung sind nur außerhalb des Unterrichts gestattet, es sei denn die Lehrkraft gestattet die Nutzung zu Unterrichtszwecken. Die Geräte müssen im Schulhaus auf lautlos gestellt sein. Bei Missbrauch können die Geräte vorübergehend eingezogen werden. Film- und Tonaufnahmen im Schulhaus und auf dem Schulgelände sind nur mit Zustimmung der Schulleitung erlaubt.
7. Das Anschließen sämtlicher privater Geräte (Smartphones, Musikabspielgeräte, Tablets, Laptops, USB-Sticks, ...) an das vorhandene EDV-Equipment sowie an die im Raum zur Verfügung stehenden Anschlüsse ist nur mit Kenntnis, Zustimmung und bei Anwesenheit der zuständigen Lehrkraft gestattet.
8. Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände besteht nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz Rauchverbot. Ausnahmsweise dürfen volljährige Schüler in dem gekennzeichneten Bereich (Raucherecke) rauchen.

9. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot bzw. bei Verunreinigungen ist ein schulinterner Reinigungsdienst vorgesehen. Solche Verstöße können dem Ordnungsamt gemeldet werden, das dann nach dem Abfallgesetz Bußgelder erheben kann.

IV. ZUSAMMENARBEIT DER AM SCHULLEBEN BETEILIGTEN

Die Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von allen am Schulleben Beteiligten voraus: Eltern, Ausbildungsbetriebe, Schüler, Lehrer und Schulleitung. Die Mitwirkungsrechte und -pflichten ergeben sich aus dem Schulgesetz und den jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Zu den vorgesehenen Einrichtungen gehören insbesondere die

- Klassenpflegschaft (Jahrgangs-, Berufsgruppenpflegschaft), Klassenelternvertreter und Elternbeirat;
- Klassenschülerversammlung, Klassensprecher, Schülerrat und Schülersprecher;
- Schulkonferenz (Eltern, Betriebe, Schüler, Lehrer und Schulleitung);
- Verbindungslehrer und Beratungslehrer.

Das individuelle Informations- und Beratungsgespräch von Eltern, den für die Berufsausbildung Mitverantwortlichen und von Schülern mit dem Klassen- oder Fachlehrer und der Schulleitung bleibt davon unberührt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Den Rahmen für die Schul- und Hausordnung bildet das Schulgesetz, ergänzt durch die vom Ministerium für Kultus und Sport erlassenen Vorschriften. Die Lehrer sind verpflichtet, Schüler und Eltern über wichtige Bestimmungen zu informieren. Hierzu gehören insbesondere Versetzungs- und Prüfungsregelungen und mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

In der Hausordnung können und sollen nicht alle Einzelheiten des Schullebens geregelt werden. Es handelt sich hier um Mindestanforderungen, die eine störungsfreie Arbeit in der Schule gewährleisten sollen. Ein geordnetes Mit- und Nebeneinander erfordert darüber hinaus insbesondere Eigenverantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz.

Nürtingen, 1. August 2021

Martin Zurowski
Schulleiter